

Die  
Provinzialrechte  
des  
Fürstentums Minden,  
der  
Grafschaften Ravensberg und Rietberg,  
der Herrschaft Rheda und des Amtes  
Reckenberg  
in Westphalen,  
nebst  
ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung  
und Begründung;  
aus den Quellen dargestellt  
von  
Dr. Paul Wigand.

Erster Band.

Leipzig:  
F. A. Brodhäus.  
1834.

## Auszüge

### Erstes Buch

Von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft.

### Erster Titel

Entstehung, Begründung und Umfang derselben.

§. 1. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft findet im ganzen Umfang des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg statt. Es gelten für sie alle die Provinzial-Gesetze und Gewohnheitsrechte, welche vor Auflösung der früheren Verfassung dieser Provinzen, und vor Einführung der fremden Gesetzgebung in Kraft waren. *(Die Wiedereinführung derselben bestimmt das Gesetz vom 08. Januar 1816. Dass die Gütergemeinschaft vorher allgemein galt, beweisen die Belege, und beruht auf der durch die Gerichte ausgesprochenen Notorität).*

§. 2. Diese Gütergemeinschaft bildet ein in allen Folgen und Wirkungen zusammenhängendes Institut, und es können die auf dasselbe Bezug habenden Rechte nicht getrennt werden. Eben deshalb bleiben auch alle diejenigen Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches ausser Wirkung, welche solche bestimmen, die vermöge des Partikularrechts, als unmittelbare Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft zu betrachten sind.

§. 3. Dagegen behalten diejenigen ihre Kraft, welche das Wesen des Instituts selbst nicht berühren, vielmehr nur als allgemeine Gesetze demselben überall, und bei allen besonderen Modifikationen, als Grundlage dienen können, und welche mit dem partikularrechtlichen Institut in keiner wesentlichen und unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 4. Hiermit treten die nachstehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen an die Stelle folgender gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II. Titel 1. Abschnitt 6. §. 346. 360 und 361. 363 – 368 incl. 370 - 395 incl. 412. 413. 414. 418. 420. 421. 427. 428. Abschnitt 7. §. 634. 635. 637 – 661. incl. Titel 2. Abschnitt 5. §. 366. 367-377. incl. Titel 18. Abschnitt 7. §. 410 – 416. incl. Abschnitt 8. §. 78.

*(Die hier gezogene Grenzlinie ist nicht wortstreu zu nehmen. Das Prinzip ist: das Institut selbst, als organisches Ganzes von den nur zufällig dasselbe berührende und dem Wechsel einer allgemeinen Gesetzgebung unterworfenen Nebenbestimmungen zu trennen. Modifikationen, die auch hier aus geänderter gerichtlicher Verfassung fließen, oder durch das Wesen des partikularrechtlichen Instituts bedingt werden, folgen aus dem Rechtszusammenhang des Ganzen von selbst. – Die Stellung des Partikularrechts zum allgemeinen Gesetzbuch ist übrigens gegenwärtig anders, als vor der Zwischenherrschaft der französischen Gesetze. Indem nämlich das Partikularrecht aufgehoben war, und ein besonderes Gesetz das Institut der Gütergemeinschaft wieder ins Leben rief).*

§. 5. Die Gütergemeinschaft ist gesetzliche Folge einer in diesen Provinzen gültig geschlossenen Ehe, und nimmt mit deren Vollziehung sogleich ihren Anfang.

§. 6. Sie ist aber jederzeit für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten nur subsidiäre Norm, und tritt bloss dann in Wirkung, wenn kein vor Vollziehung der Ehe ordnungsmässig abgeschlossener Ehe-Kontrakt in Mitte liegt. *(Solange das Erbgut noch prävalierte, schloss man selten Ehen, ohne einen Kontrakt zu errichten. Die Bielefelder Statuten von 1651 (bestätigt 1662) verfügen sogar Folgendes: «Weil auch wegen des Ehegeldes und Brautschatzes, und ansonsten aus Mangel aufgerichteter Ehe-Rezessen oftmals grosser Streit vorfällt; so sollen die Eheverlöbnißnen, und also für der Hochzeit, sichere Ehe-Pacta, oder Ehe-Rezessen aufgerichtet werden, und sofern solches nicht geschieht, oder hier nächst Streit vorfallen würde, soll der oder diejenige, so daran Schuld haben, dass keine Ehe-Rezessen aufgerichtet worden seien, fünf Goldgulden Strafe geben»).*

§. 7. Da jedoch für das gesetzliche und allgemeine Verhältnis die Vermutung streitet, so ist eine öffentliche Bekanntmachung der von den Ehegatten durch ihren Vertrag ausgeschlossenen ehelichen Gütergemeinschaft, zur Gültigkeit desselben notwendig. *(Nach älteren Gerichtsformen wurde jeder Vertrag schon von selbst öffentlich bekannt. Sobald geschriebene Akten die Stelle der Volksversammlung vertraten, musste man andere Formen suchen, um die Gläubiger der Ehegatten sicher zu stellen).*

§. 8. So wie die Gütergemeinschaft durch Vertrag vor vollzogener Ehe ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, so treten die Ehegatten, wenn sie ihre Ehe ohne einen solchen Vertrag schlossen, in ein durch ihren blossen Willen nicht wieder aufzulösendes Verhältnis. Die Gütergemeinschaft kann daher nun nicht ferner durch einen Vertrag ausgeschlossen und aufgehoben werden. *(Direkte Belege für diesen Satz gibt es nicht in den Quellen. Er folgt aber unmittelbar aus der Natur des Instituts, und die Sache mag eben deshalb nie bezweifelt worden sein. Es genügt an dem oft belegten Satz, dass wer nicht in Gütergemeinschaft leben wolle, solche durch einen Kontrakt vor Vollziehung der Ehe ausschliessen müsse).*

§. 9. Alle Ehegatten, die in diesen Fürstentümern ihren Wohnsitz haben, sind der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen. Sie macht die Regel, und Stand, Amt oder sonstige bürgerliche Stellung, begründen keinen Unterschied; vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen.

§. 10. I. Sämtliche Ehegatten adeligen Standes sind der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft in diesen Provinzen nicht unterworfen.  
II. Ebenso sind die wirklichen Räte bei den Land-Kollegien von diesem Rechtsverhältnis ausgeschlossen.

§. 11. Auch die ehelichen Rechts- und Güterverhältnisse der Juden werden hier nicht nach den Regeln der ehelichen Gütergemeinschaft beurteilt. *(Es steht dies nach allen Zeugnissen fest, und rührt von der früheren Abgeschlossenheit der Bekenner des mosaischen Gesetzes her. Sie lebten im Staat bloss als eine geduldete Kaste, und man überliess es ihnen, sich nach ihren eigenen Ritual-Gesetzen einzurichten. Späterhin wurden sie den Grundsätzen des gemeinen Rechts, mit einzelnen Ausnahmen unterworfen, und besondere Landesordnungen regulieren ihre bürgerlichen Verhältnisse, so wie hier das General-Judenprivileg vom Jahre 1750. – Bei gegenwärtiger Stellung der Juden ist ein Grund jener Exemption nicht mehr vorhanden).*

§. 12. In die Gütergemeinschaft fällt in der Regel alles, dem einen oder anderen Ehegatten eigentümlich zugehörige und in die Ehe gebrachte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, Rechte und Gerechtigkeiten.

§. 13. Auch Früchte und Nutzungen, und Alles, was durch das zusammen gebrachte Vermögen erworben wird, sowie Alles, was während der Ehe beiden Gatten oder Einem von ihnen durch Glück, Fleiss oder Erbrecht zufällt, gehört in die Gütergemeinschaft, insofern es nicht durch Vertrag oder gültige Willensdisposition ausgeschlossen worden ist. *Die älteren Rechtsmonumente und Atteste deuten hinreichend an, dass das Gewohnheitsrecht nur eine allgemeine Gütergemeinschaft kannte, von der in der Regel nichts ausgeschlossen war).*

§. 14. Hat aber ein Dritter Einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Kapital unter der Bedingung zugewendet, das es von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein soll, so muss in Betreff des Ersteren das Nötige im Hypothekenbuch vermerkt, in Betreff des Letzteren, wenn es der Ehefrau zugefallen ist, dem Schuldner das Kapital dies gerichtlich bekannt gemacht werden. Die Ausschliessung hat sonst in Betreff eines Dritten keine rechtliche Folgen. *(Der Wille eines Dritten, der Einem der Ehegatten etwas zuwenden will, kann hier nicht beschränkt werden. So wie die Ehegatten Anfangs noch Erbgut hatten, das von der Gütergemeinschaft exkludiert (ausgeschlossen) war, so bestimmten nachher Eltern oder andere Verwandten wohl Manches als Erbgut, und nahmen es von der Gütergemeinschaft aus. Hieraus entwickelte sich die generelle Observanz, die auch durch die Verordnung des Landrechts schon zur Norm werden würde).*

§. 15. Von der Gütergemeinschaft sind jedoch Lehn- Fideikommiss- und Stammgüter ganz ausgeschlossen. Sind aber die Inhaber solcher Güter nicht persönlich von jenem Rechtsverhältnis eximiert, so fallen die Früchte und Nutzungen derselben in die Gütergemeinschaft. – Sind Lehne durch Verleihungs-Urkunden, oder durch Rechts begründetes Herkommen, nach den Grundsätzen der Zivil-Erbfolge, völlig erblich und der Dispositions-Befugnis des Besitzers unterworfen worden, so werden sie als Bestandteile der Gütergemeinschaft nach denselben Regeln, wie das Allodial-Vermögen, beurteilt. *(So wie die Bürger allmählich ihre Erbgüter von den alten Fesseln lösten, und in die freie Disposition zogen, dann aber den Regeln der Gütergemeinschaft unterwarfen, so gingen auch von ihnen, im entgegengesetzten Streben gegen den Adel, manche Veränderungen in den Lehnen aus, die häufig aus früherer Zeit in ihrem Besitz waren, und so wie sie den Beschränkungen der Lehnsuccession entgangen waren, zogen sie die Lehne eben wie ihre alten Erbgüter mit in die Gütergemeinschaft).*

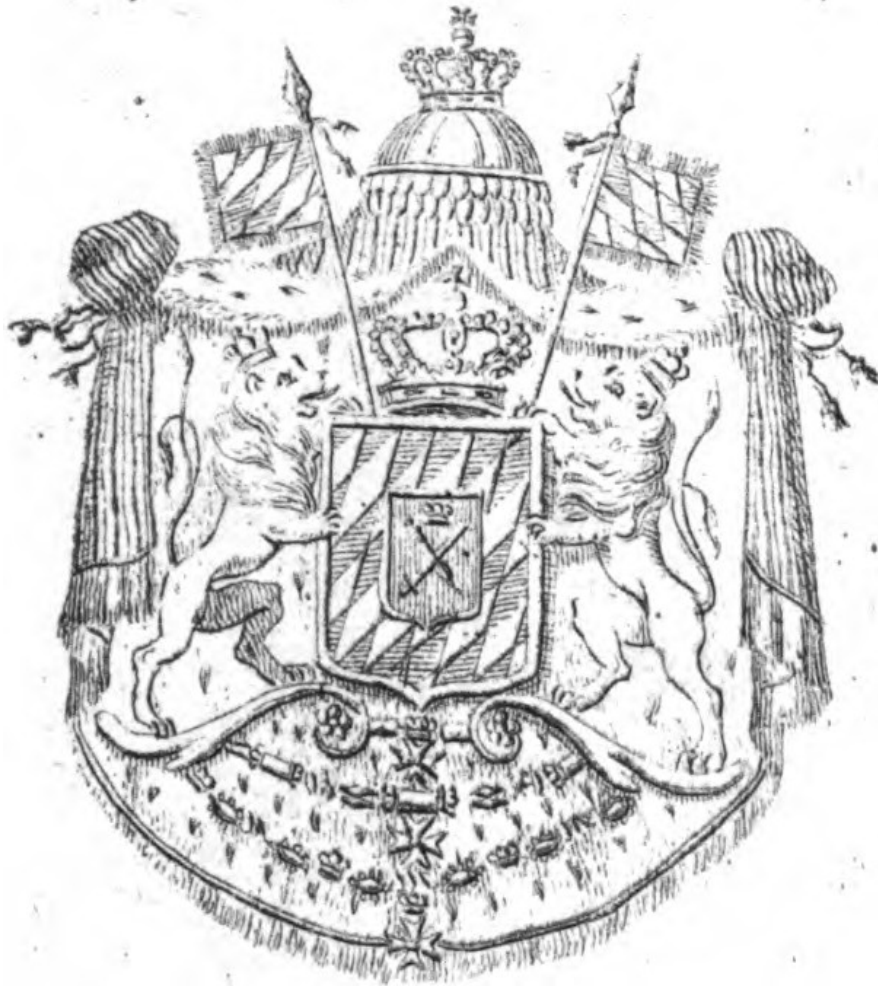
§. 16. Diejenigen bäuerlichen, mit einem gutsherrlichen Nexus behafteten Güter, über welche der Ehegatte nicht frei verfügen kann, kommen nur soweit in die Gütergemeinschaft, als sich das Rechtsverhältnis mit den besonderen das Eigentum, die Unteilbarkeit und Successionsrechte dieser Güter betreffenden Gesetzen und herkömmlichen Einrichtungen verträgt. *(Wie die Bauern schon seit undenklicher Zeit in Gütergemeinschaft gelebte, und das Institut nach den übrigen Verhältnissen ihrer Colonate auf eine konsequente und angemessene Weise modifiziert hatten, stritten sich die Theoretiker noch darüber, ob und auf welche Weise die Leihgüter der Bauern den Regeln der Gütergemeinschaft unterworfen seien. Die älteren Monumente, welche nur Folgen und Wirkungen des Instituts beschrieben, ohne es selbst als etwas Ausgezeichnetes namhaft zu machen, liessen hierüber freilich manche Dunkelheit).*

§. 17. Auch die ausserhalb der Provinz oder des Staats belegenen Güter und Grundstücke der Ehegatten sind den Gesetzen der Gütergemeinschaft unterworfen. Es muss jedoch, insofern daselbst keine allgemeine Gütergemeinschaft herrscht, oder dieselbe auf anderen Grundsätzen beruht, dies Verhältnis in den Hypothekenbüchern bemerkt, oder sonst nach den Gesetzen des Orts dessen gerichtliche Bekanntmachung bewirkt werden. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so kann das Rechtsverhältnis der Ehegatten einem Dritten, der sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke, unter Beobachtung der gesetzlichen Regeln des Orts, wo sie belegen sind, eingelassen hat, nicht zum Nachteil gereichen. *(Es folgt dies aus der Natur des Verhältnisses und der Analogie so vieler anderer Partikularrechte, so wie unseres allgemeinen Landrechts selbst, dessen Vorschriften jedoch die in der Natur unseres Instituts gegründeten Modifikationen erleiden mussten. Der Mindische Entwurf nahm die gleichmässigen Prinzipien auf. – Die ältere Praxis hat, im umgekehrten Verhältnis auch angenommen, dass Auswärtige, die in der Provinz Güter besässen, in Beziehung auf diese den Folgen der Gütergemeinschaft unterworfen wären).*

§. 18. Es macht keinen Unterschied, wie viel oder wie wenig Vermögen jeder Ehegatte in die Ehe bringt. Auch alle vor der Ehe von Einem oder Andern kontrahierten Schulden fallen in die Gütergemeinschaft, und das zusammengebrachte Vermögen ist dafür verhaftet. Es findet der Schulden halber weder Separation, noch Restitution statt. *(Dies Alles liegt in der Natur des Verhältnisses, und ist den übrigen*

*Partikularrechten analog. Auf den Grund sämtlicher Zeugnisse und Atteste der verschiedenen Gerichte nahm auch der Entwurf des Provinzialrechts den Satz an, dass das gemeinschaftliche Vermögen für alle vor der Heirat entstandenen Schulden hafte, und keine Absonderung je statt habe).*

§. 19. Das ganze zusammengebrachte Vermögen beider Ehegatten bildet das Gesamtgut, ein gemeines Gut, dessen einzelne Bestandteile die ursprüngliche Qualität eines gesonderten Gutes verlieren. Es gibt daher in der ehelichen Gütergemeinschaft kein eingebrachtes Vermögen der Frau fernerhin. *(Dieser Satz gilt hier ebenso wie bei der Paderbornischen Gütergemeinschaft, und die Resultate der derselben beigefügten geschichtlichen Entwicklung bewähren sich auch in diesen Provinzen. Die Folgen jener Verschmelzung des zusammengebrachten Vermögens sind nie in Abrede gestellt worden. Nur das theoretische Prinzip, dass man dem entstehenden Rechtsverhältnis beilegte, hat zu manchen Missverhältnis Anlass gegeben).*



**Ein grosser Dank an die**

**Bibliotheca  
Regia  
Monacensis**

**(Bayrische Staatsbibliothek, München)**

**welche die digitalen Unterlagen  
zur Verfügung gestellt hat.**